

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksamter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen  
Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land  
Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)  
den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nicht-  
rechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

**Geschäftszeichen:**

Tarifreferat – 0523/000

**Bearbeiterin:**

Frau Bauer

**Dienstgebäude:**

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

**Zimmer:**

**Telefon:** (030) 90223 - 2150

**Telefax:** (030) 9028 - 4396

**E-Mail:** tarifrecht@seninnspport.berlin.de

**Internet:** www.Berlin.de/sen/finanzen

**Verkehrsverbindungen:**

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

**Datum:** 27. Januar 2012



## Rundschreiben II Nr. 4/2012

### **Bekanntgabe von Änderungstarifverträgen zum TV-L und zum TVÜ-Länder**

**hier: ÄTV Nr. 4 zum TV-L vom 2. Januar** (mit der neuen Entgeltordnung, Anlage 1)

**ÄTV Nr. 4 zum TVÜ-Länder** (Anlage 2)

**Niederschriftserklärungen zum TV-L und zum TVÜ-Länder** (Anlage 3)

**Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung** (Anlage 4)

Beigefügt werden die im Betreff genannten Änderungstarifverträge und Niederschriftserklärungen bekannt gegeben.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 werden die neue Entgeltordnung und die dazu vereinbarten Eingruppierungs- und Übergangsregelungen im TdL-Bereich in Kraft treten. Aufgrund der generellen Übernahmebestimmungen in § 2 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin werden diese Regelungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die Beschäftigten des Landes Berlin gelten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 29a TVÜ-Länder die übergeleiteten und die nach Inkrafttreten des TV-L beim Land Berlin bis zum 31. Dezember 2011 eingestellten Beschäftigten des Landes Berlin, die am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012 unter den TV-L fielen, unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet sind. Herab-



gruppierungen dieser Beschäftigten finden aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung nicht statt. Ergibt sich für diese Beschäftigten eine höhere Entgeltgruppe als bisher, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach den tariflichen Neuregelungen ergibt. Dieser Antrag kann grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück. Auf die nach dem 31. Dezember 2011 neu eingestellten Beschäftigten und auf vorhandene Beschäftigte, die nach diesem Zeitpunkt eine andere Tätigkeit übernommen haben oder übernehmen, findet die neue Entgeltordnung Anwendung.

Weitere Hinweise zu den Neuregelungen werden folgen.

Die Änderungsstarifverträge (siehe Anlagen 1 und 2) sind inzwischen redaktionell abgestimmt und das Unterschriftenverfahren wurde eingeleitet. Da mit Änderungen nicht mehr zu rechnen ist, wird gebeten, die neuen Regelungen umzusetzen. Etwaige Zahlungen nach den Neuregelungen sind bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschüsse auf die zustehenden Zahlungen zu leisten.

Dieses Rundschreiben ist dem Hauptpersonalrat mit der Bitte um Mitwirkung gem. § 90 Nr. 2 PersVG zugeleitet worden. Wegen der Eilbedürftigkeit sind die Regelungen jedoch gem. § 84 Abs. 4 PersVG vorläufig schon anzuwenden. Über den Abschluss des Mitwirkungsverfahrens werden Sie zu gegebener Zeit informiert.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit hinsichtlich des für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden Tarifrechts nunmehr bei der Senatsverwaltung für Finanzen liegt und weiterhin von den bisherigen Bearbeitern wahrgenommen wird.

Im Auftrag  
Feiler